

**Gebührenordnung
der Stadt Püttlingen für Parkuhren und Parkscheinautomaten
(Parkgebührenordnung)**

Erlass / Änderung vom...	In Kraft seit...
Erlass vom 29. September 2004	08. Oktober 2004

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 (BGBl. I S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Püttlingen in seiner Sitzung am 29.09.2004 folgende Gebührenordnung für die Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Püttlingen erlassen:

§ 1

So weit das Parken auf öffentlichen Straßen, Plätzen und sonstigen Parkflächen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, ist für das Parken an diesen Stellen innerhalb der jeweils zulässigen Höchstparkdauer eine Parkzeit von 20 Minuten gebührenfrei, danach beträgt die Parkgebühr je angefangene 5 Minuten 0,05 EURO.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.02.2004 außer Kraft.

Püttlingen, den 29.09.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ballas
Beigeordneter